

Am 03.07.2019 wurde vom Nationalrat beschlossen, dass Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben sollen, wenn sie als Mitglied einer freiwilligen Einsatzorganisation wegen eines Einsatzes bei einem sogenannten Großschadensereignis bzw. Bergrettungseinsatz von der Dienstleistung verhindert sind.

Die Refundierung wurde im Rahmen einer Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz mit einem Pauschalbetrag von € 200,00 pro Tag festgesetzt. Diese Neuregelung ist seit 1. September 2019 in Kraft.

Es wurde ein bundesländereinheitliches Antragsformular für eine Förderung sowie ein bundesländereinheitliches Bestätigungsformular für die freiwilligen Einsatzorganisationen geschaffen. Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 18. November 2019 eine diesbezügliche Förderrichtlinie erlassen, sodass ab diesem Zeitpunkt Förderanträge von Dienstgeberinnen/Dienstgebern beim Amt der Oö. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrewesen und Zivilschutz (KKM) – eingebracht werden können. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Quartals ab Ende des Ereignisses eingebracht werden.

Für die Förderabwicklung ist das entsprechende Antragsformular (IKD/E-13) vollständig ausgefüllt samt einer Bestätigung der Einsatzorganisation über die Mitgliedschaft der betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter samt Aufzeichnungen über die Einsatzzeiten beizubringen.

Die diesbezüglichen Formulare sind auf der Homepage des Landes Oö unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) im Bereich Service > Förderungen > Sicherheit und Ordnung zu finden. Übermitteln Sie die benötigten Unterlagen per Mail an [katschutz@ooe.gv.at](mailto:katschutz@ooe.gv.at).

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die relevanten Anspruchsvoraussetzungen und verwendeten Begriffe näher erläutert:

### **Großschadensereignis:**

Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von mindestens acht Stunden mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Erforderliche Pausen, die einsatztechnisch begründet sind oder der Erholung der Einsatzkraft dienen, sind auf die erforderliche Einsatzdauer von zumindest acht Stunden anzurechnen. Für das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens 100 Personen kann ausgeführt werden, dass auch anwesende Beschäftigte von Berufsrettungen oder sonstige freiwillige Helferinnen/Helfer mit einem „Organisationshintergrund“ (z.B. Mitglieder des „Team Österreich“) sowie Angehörige des Österreichischen Bundesheeres, der Polizei, des Straßenerhaltungsdienstes, der ÖBB, etc., hinzuzuzählen sind. Großschadensereignisse, für die eine Entschädigung geltend gemacht werden kann, können bei den zuständigen Landesverbänden der Einsatzorganisationen bzw. beim Amt der Oö. Landesregierung unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) im Bereich Service > Förderungen > Sicherheit und Ordnung abgefragt werden.

### **Bemessung der Einsatzzeit:**

Der Begriff „durchgehender Einsatz“ umfasst Zeiten der Anreise zum Stützpunkt der Einsatzorganisation oder zum Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten vor dem Einsatz, die Anreise vom Stützpunkt der Einsatzorganisation zum Einsatzort, Tätigkeiten im Einsatz inklusive Pausen, eine Rückfahrt zum Stützpunkt sowie anschließende Abschlussarbeiten. Der Einsatz gilt als beendet, wenn die Ausrückebereitschaft für einen neuerlichen Einsatz wiederhergestellt ist. Die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer müssen dabei durchgehend mindestens acht Stunden im Einsatz gewesen sein.

### **Bemessung der Dienstverhinderung im Einsatz:**

Die „Dienstverhinderung wegen eines Einsatzes“ umfasst auch Zeiten der notwendigen Erholung der Einsatzkraft vom Einsatz nach dessen Abschluss.

Beispiele:

- *Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Die Abfahrt vom Arbeitsort zum Einsatz erfolgt um 15:00 Uhr, der Einsatz dauert bis 23:30 Uhr.*  
In diesem Fall steht keine Abgeltung zu, da der Einsatz während der Dienstzeit nur 2 Stunden gedauert hat.
- *Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert 4 Stunden, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 18:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen.*  
In diesem Fall steht für diesen Arbeitstag eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist.
- *Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert 4 Stunden, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 16:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft wird für die restliche Dienstzeit wegen der notwendigen Erholung nach dem Einsatz dienstfrei gestellt.*

In diesem Fall steht für diesen Arbeitstag eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist.

- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert bis 5:00 Uhr am nächsten Tag, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verichtung von Abschlussarbeiten sind um 7:00 Uhr am nächsten Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft vereinbart für diesen Tag einen Urlaub.

In diesem Fall steht nur für den ersten Arbeitstag eine Abgeltung zu, nicht aber für den zweiten Tag, da hier ein Urlaub vereinbart wurde und keine Dienstfreistellung im Sinne der arbeitsrechtlichen Regelungen vorliegt.

- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt am Vortag um 22:00 Uhr und dauert bis 7:00 Uhr. Danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung für den gesamten Arbeitstag dienstfrei gestellt.

In diesem Fall steht eine Abgeltung zu, da die Einsatzkraft wegen des Einsatzes am gesamten Arbeitstag an der Dienstleistung verhindert ist.

### **Bergrettungseinsatz:**

Eine Anrechnung als Bergrettungseinsatz im Zusammenhang mit einer Förderung bei Entgeltfortzahlung ist dann möglich, wenn der Einsatz durchgehend mehr als 8 Stunden – unabhängig von der Anzahl der beteiligten Personen - gedauert hat. Als Einsatzkräfte können dabei auch Mitglieder aus anderen Einsatzorganisationen in Frage kommen, wenn sie an diesem Bergrettungseinsatz teilgenommen haben.

Der Begriff „Bergrettungseinsatz“ umfasst auch Rettungseinsätze in Höhlen, sofern sich diese im gebirgigen Gelände befinden haben und Mitglieder der Bergrettung am Einsatz beteiligt waren.

### **Abgeltung:**

Die Abgeltung beträgt pauschal € 200,- pro im Einsatz befindlicher Dienstnehmerin/befindlichem Dienstnehmer und Tag. Eine Aliquotierung dieser Pauschale ist nicht vorgesehen. Der Begriff „Tag“ ist als ein Arbeitstag im Umfang der nach der Arbeitszeiteinteilung (Dienstplan, Schichtplan) vorgesehenen täglichen Normalarbeitszeit zu verstehen. Voraussetzung für die Abgeltung ist somit, dass die Dienstgeberin/der Dienstgeber die Einsatzkraft **im Ausmaß eines ganzen Arbeitstages** freistellt **und** das **Entgelt fortzahlt**. Für die Berechnung der Dauer der abgeltungsfähigen bezahlten Dienstverhinderung am Arbeitstag sind alle oben aufgezählten Zeiten einschließlich der notwendigen Erholung nach dem Einsatz zu berücksichtigen.

### **Anspruchsberechtigte Dienstgeberinnen/Dienstgeber:**

Als Anspruchsberechtigt gelten Dienstgeberinnen/Dienstgeber, deren Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer dem Österreichischen Arbeitsrecht unterliegen und die wegen eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei gestellt werden.

Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften sind von diesem Anspruch ausgenommen. Das gilt auch für Tochterunternehmen und Unternehmen jeder weiteren Stufe, wenn sie überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen. Die Ausnahme gilt auch für eine Tochtergesellschaft, die zu mehr als 50% (z.B. 50,01%) im Eigentum eines Unternehmens ist, das seinerseits zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht.

### **Vereinbarungen über die Dienstfreistellungen für Einsätze:**

Eine Abgeltung gebührt nur für Entgeltfortzahlungen im Sinne der neu geschaffenen arbeitsrechtlichen Regelungen. Diese Entgeltfortzahlungen setzen eine Vereinbarung zwischen Dienstgeberin/Dienstgeber und Dienstnehmerin/Dienstnehmer über die Dienstfreistellung voraus und können auch vorab für zukünftige Einsätze getroffen werden. Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zur Teilnahme am Einsatz schließt eine Abgeltung der getätigten Entgeltfortzahlung nicht aus. Die Zustimmung kann auch durch eine bloße Fortzahlung des Entgelts konkludent erfolgen.

### **Überlassene Arbeitskräfte:**

Bei Entgeltfortzahlung für überlassene Arbeitskräfte hat die Überlasserin/der Überlasser als Dienstgeberin/Dienstgeber den Antrag zu stellen; die Vereinbarung für eine Dienstfreistellung ist hingegen mit der Beschäftigten/dem Beschäftigten zu treffen.

### **Anerkannte Einsatzorganisationen:**

Anerkannte Einsatzorganisationen sind Rettungs- und Katastrophenhilfsorganisationen, die vom Land Oberösterreich anerkannt oder gesetzlich genannt worden sind. Dies sind insbesondere freiwillige Feuerwehren und jene Einsatzorganisationen die gem. § 5 Oö. KatSchG als Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes anerkannt sind:

- Caritas der Diözese Linz
- Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich
- Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesverband Oberösterreich
- Österreichische Wasser-Rettung, Landesverband Oberösterreich
- Samariterbund, Landesverband Oberösterreich
- Österreichischer Rettungshundebrigade, Landesgruppe Oberösterreich